

Telefon: 0 233 - 45169
Telefax: 0 233 - 45174

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III –
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Gewerblicher Kraftverkehr
KVR-III/23

Erlass einer Verordnung der Landeshauptstadt München über das Taxigewerbe (Taxiordnung)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11673

Anlagen:

Anlage 1: Verordnung der Landeshauptstadt München über das Taxigewerbe (Taxiordnung)

Anlage 2: Beiblatt Klimaschutzprüfung

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 27.02.2024 (VB) Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag der Referentin	2
1. Anlass	2
2. Begründung	2
2.1. Modernisierung der Taxiordnung	2
2.2. Anhörverfahren	3
3. Abstimmung mit der Rechtsabteilung des Direktoriums	4
4. Klimarelevanz	4
5. Anhörung Bezirksausschuss	4
6. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	4
7. Beschlussvollzugskontrolle	4
II. Antrag der Referentin	5
III. Beschluss	5

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Am 24.07.2023 wurde Vertretern des Gewerbes der neue Paragraf zur Regelung der Betriebspflicht vorgestellt. Im Zuge dieser Vorstellung sollen auch Anpassungen von Rechtsvorschriften innerhalb der Taxiordnung erfolgen, die durch die Weiterentwicklung des Rechts obsolet wurden oder angepasst werden müssen. Auch aus dem Gewerbe kam ein solcher Hinweis, dass innerhalb der Taxiordnung teils veraltete Regelungen enthalten sind, welche im Zuge einer redaktionellen Anpassung geändert werden könnten. Um eine modernisierte und den aktuellen Anforderungen gerecht werdende Verordnung für das Münchner Taxigewerbe bereitzustellen, wurde in Abstimmung mit der Rechtsabteilung sowie dem Gewerbe der in der Anlage befindliche Verordnungsentwurf erarbeitet, welcher am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft treten soll.

2. Begründung

2.1. Modernisierung der Taxiordnung

Wie bereits dargestellt, befinden sich in der derzeitigen Fassung der Taxiordnung Regelungen, deren Aktualität nicht mehr gegeben ist.

So erfolgt neben der Einführung eines neuen Paragrafen zur Regelung der Betriebspflicht im Taxigewerbe beispielsweise die Anpassung des Verordnungstextes hinsichtlich der Gendergerechtigkeit. Das Wort „Fahrer“ wurde daher in „Fahrpersonal“ geändert.

Zudem wurden einige weitere Regelungen aufgrund der sachlichen Zugehörigkeit anderen Paragrafen zugeordnet oder aktualisiert.

Die Regelung für das Mitführen von Straßenkarten und Stadtplänen (§ 4 Abs. 3 TO) war insbesondere mit Blick auf die Pflicht aus § 28 a BOKraft, wonach Taxen mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Navigationsgerät ausgerüstet sein müssen, nicht mehr zeitgemäß und wurde daher gestrichen. Gleiches gilt für den sogenannten Funkverkehr (§ 5 Abs. 3 TO). Da dieser nach Aussage des Taxigewerbes bereits seit Jahren nicht mehr verwendet wird, wurde der Verordnungstext entsprechend überarbeitet und schließt nun sämtliche elektronische Geräte ein, da auch weiterhin eine Lärmbelästigung von Fahrgästen durch zu laute Geräte ausgeschlossen werden soll.

Im Übrigen beschränken sich die Änderungen auf redaktionelle Anpassungen, die der systematischen Zuordnung und verbesserten Lesbarkeit dienen.

2.2. Anhörverfahren

Entsprechend der Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes wurden das örtliche Taxigewerbe, die Taxi-München eG, die IsarFunk Taxizentrale GmbH & Co. KG, die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft, die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, das Gewerbeaufsichtsamt sowie die Landratsämter München, Erding und Freising angehört.

Das Taxigewerbe sowie die Vermittlungszentralen erklärten in einer gemeinsamen Stellungnahme, dass man auch auf Seiten des Taxigewerbes eine Anpassung der Taxiordnung für notwendig erachtet.

Die IHK für München und Oberbayern begrüßt die dargestellte Anpassung der Taxiordnung und regt darüber hinaus an, eine weitere Verhaltensregel vorzusehen, die sich mit der Benutzung von Taxiständen während des Ladevorganges mit E-Taxen befasst. Ferner regt die IHK an, die Taxiordnung um eine Regelung zu ergänzen, die „vom Fahrpersonal ein gepflegtes Äußeres in Kleidung und Körperpflege als auch ein freundliches Auftreten gegenüber den Fahrgästen“ verlangt. Aus Sicht von KVR-III/23 müsste ein Vorschlag zu weiteren Verhaltensregeln an Taxiständen mit E-Ladesäule direkt aus dem Taxigewerbe kommen, da hier derzeit kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Im Übrigen hat dazu bereits in der Vergangenheit ein Austausch mit dem Taxigewerbe stattgefunden, in dem ebenfalls zu dem Schluss gekommen wurde, dass es derzeit keiner konkreten Regelung bedarf. Gemäß § 8 Abs. 1 BOKraft hat sich das eingesetzte Betriebspersonal, das im Fahrdienst oder zur Bedienung von Fahrgästen eingesetzt ist, rücksichtsvoll und besonnen zu verhalten. Aufgrund dieser bereits in der BOKraft getroffenen Regelung wird von einer weiteren München-spezifischen Regelung abgesehen. Für die Einführung einer sog. Kleiderordnung dürfte es an einer Rechtsgrundlage mangeln. Im Zuge der Evaluierung der Servicequalität im Taxigewerbe werden die Vorschläge der IHK mit dem Taxigewerbe erörtert und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Im Ergebnis sprach sich keine der Anhörstellen gegen die geplante Änderung der Taxiordnung aus.

3. Abstimmung mit der Rechtsabteilung des Direktoriums

Die Verordnung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

4. Klimarelevanz

Die Klimaschutzprüfung wurde durchgeführt. Die vorgenommenen Änderungen betreffen keine klimaschutzrelevanten Aspekte. Auf das beiliegende Vorblatt zur Klimaschutzprüfung in der Anlage wird verwiesen.

5. Anhörung Bezirksausschuss

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

6. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten Herr Stadtrat Thomas Schmid haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

7. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag der Referentin

1. Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Taxigewerbe (Taxiordnung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – BdR-Beschlusswesen zu V.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat – HA III/2
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat BdR-Beschlusswesen